

tischen Strafrechtswissenschaft, auswertet, diese — ohne sie schematisch zu übertragen — entsprechend den konkreten Bedingungen verwendet und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und den Kampf der Meinungen zwischen den sozialistischen Wissenschaftlern fördert.

4. Die sozialistische Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Wissenschaft, die den nationalen Interessen des deutschen Volkes dient. Sie ist darauf gerichtet, die besten nationalen Traditionen und Errungenschaften unseres Volkes auf strafrechtlichem Gebiet zu wahren, weiterzuentwickeln und dafür zu wirken, daß sie in einem einheitlichen deutschen Strafrecht ihren Ausdruck finden. Zu den nationalen Traditionen rechnet sie die fortschrittlichen strafrechtlichen Erkenntnisse und Grundsätze, die das Bürgertum im Kampf gegen den Feudalismus verfochten hat (z. B. die Grundsätze der strafrechtlichen Aufklärung : „Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“; „keine gesetzliche Strafe ohne das Dasein einer Handlung“).

Vor allem aber wahrt sie die strafrechtlichen Errungenschaften von gesamtdeutscher Bedeutung, die ihren Niederschlag in der Strafgesetzgebung und in der Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik, des fortschrittlichsten Staates in der deutschen Geschichte, gefunden haben. Deshalb bekämpft die Strafrechtswissenschaft durch Lehre und Publikation die gesetzgeberischen Maßnahmen und Pläne der herrschenden Kreise der Bundesrepublik, welche im Interesse der Militarisierung und des Kampfes gegen die antimilitaristischen Kräfte bestimmte bürgerlich-demokratische Rechtsinstitutionen und Errungenschaften der bürgerlichen Strafrechtslehre zerstören und zu zerstören trachten.

So war es eine Errungenschaft der bürgerlichen Aufklärung, daß sie die äußere Tat als allein entscheidende Grundlage der Bestrafung ansah und eine Bestrafung der Gesinnung ablehnte. Der reaktionäre Gesetzgeber Westdeutschlands hat in den Staatsgefährdungsbestimmungen des „Blitzgesetzes“ die innere Absicht zum „konstitutiven“, d. h. allein ausschlaggebenden Merkmal erhoben, um die konsequenten Gegner des Adenauer-Regimes leichter verfolgen zu können. Die Reformvorschläge des Justizministeriums der Bundesrepublik sind eine Rückkehr in die Zeit „vor Feuerbach“, d. h. zu den Methoden des feudal-absolutistischen Polizeistaates.

Die sozialistische Strafrechtswissenschaft bekämpft weiter die Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit und den Bruch anerkannter prozessualer Prinzipien durch die westdeutschen Gerichte in den politi-